

Bebauungsplan Nr. 231 „Am Erdbeerhof“, Ortsteil Gleidingen

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der beteiligten Verbände mit Einzelblättern zu den Stellungnahmen, die Anregungen enthalten.

	Beteiligte Stellen (Behörden / Ämter)	Stellungnahme vom (Datum)	Anregungen (Bemerkungen)
1	Region Hannover - Team Städtebau (61.03) - Höltysstraße 17 30171 Hannover	08.08.2017	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
2	aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover Postfach 610170 30601 Hannover	27.07.2017	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
3	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsstelle Hannover - Dorfstraße 17 – 19 30519 Hannover	08.08.2017	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
4	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Gandersheim - Stiftsfreiheit 3 37581 Bad Gandersheim	07.08.2017	Aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Hinweise und Anregungen werden nicht vorgetragen.
5	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser Bahnhofsplatz 2 30177 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
6	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 31134 Hildesheim	01.08.2017	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
7	LGLN Regionaldirektion Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst - Marienstraße 34 30171 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
8	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Heinz-Peter-Piper- Straße 12 30855 Langenhagen	07.07.2017	Durch die Planung werden Belange der DFS bezügl. § 18a LuftVG nicht berührt. Weder Anregungen noch Bedenken. Keine weitere Beteiligung.
9	Deutsche Bahn AG DB Immobilien – Region Nord Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg	---	Keine Stellungnahme.
10	Eisenbahn-Bundesamt (Niedersachsen) Herschelstraße 3 30159 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
11	Gemeinde Algermissen Marktstraße 7 31191 Algermissen	27.07.2017	Belange der Gemeinde Algermissen werden von dem Vorhaben nicht berührt.
12	Handwerkskammer Hannover Berliner Allee 17 30175 Hannover	17.07.2017	Keine Anregungen.
13	Harzwasserwerke Nikolaistraße 8 31137 Hildesheim	03.07.2017	Die Harzwasserwerke GmbH betreiben im Planbereich keine Trinkwasserlei- tungen. Anlagen sind nicht betroffen.

14	IHK - Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim Schiffgraben 49 30175 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
15	Infra Region Hannover GmbH Lister Straße 17 30163 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
16	Polizeikommissariat Laatzen Marktplatz 13 30880 Laatzen	24.07.2017	Aus polizeilicher Sicht bestehen gegen die geplante Maßnahme keine Bedenken.
17	NLWKN - Betriebsstelle Süd - Standort Hildesheim An der Scharlake 39 31135 Hildesheim	---	Keine Stellungnahme.
18	Landeshauptstadt Hannover FB Planen u. Stadtentwicklung - Flächennutzungsplanung - OE 61.15 Rudolf-Hillebrecht-Platz 1 30159 Hannover	03.07.2017	Interessen der LHH werden nicht berührt. Bedenken, Hinweise oder Anregungen – auch zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung – werden nicht mitgeteilt.
19	ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG Am Hohen Ufer 6 30159 Hannover	10.08.2017	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
20	Unterhaltungsverband 52 „Mittlere Leine“ Herr Dipl.-Ing. Friedrich Hüper Marktstraße 33 30890 Barsinghausen	---	Keine Stellungnahme.
21	Nds. Landesamt für Denkmalpflege Gebietsreferat Hannover Scharnhorststraße 1 30175 Hannover	18.07.2017	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
22	Landkreis Hildesheim Bischof-Janssen-Straße 3 31134 Hildesheim	---	Keine Stellungnahme.
23	Landwirtschaftskammer Nieders. - Forstamt Südniedersachsen - Am Flugplatz 4 31317 Hildesheim	---	Keine Stellungnahme.
24	Landwirtschaftskammer Nieders. - Bezirksstelle Hannover -FG2 - Wunstorfer Landstraße 11 30453 Hannover	03.08.2017	Aus landwirtschaftlicher Sicht werden keine grundlegenden Bedenken und Anregungen vorgetragen.
25	Stadt Hemmingen Rathausplatz 1 30966 Hemmingen	---	Keine Stellungnahme.
26	Stadt Pattensen Auf der Burg 1 30982 Pattensen	---	Keine Stellungnahme.
27	Stadt Sarstedt Steinstraße 22 31157 Sarstedt	06.07.2017	Die Belange der Stadt Sarstedt werden nicht berührt. Bedenken bestehen nicht. Keine Anregungen.
28	Stadt Sehnde Nordstraße 21 31319 Sehnde	06.07.2017	Keine Anregungen. Die Belange der Stadt Sehnde werden nicht berührt.
29	Energie E&P Deutschland GmbH Eddesser Straße 1 31234 Edemissen	06.07.2017	Die Energie E&P Deutschland GmbH meldet Fehlanzeige.
30	Wintershall AG - Erdölwerke - Bez. Bremen Postfach 1265 49406 Barnsdorf	09.08.2017	Der räumliche Geltungsbereich liegt außerhalb bergrechtlicher Erlaubnisfelder. Keine Bedenken.
31	Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter	06.07.2017	Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH / Purena GmbH / WEVG GmbH & Co. KG.

32	Avacon Netz GmbH Jacobistraße 3 31157 Sarstedt	11.07.2017	Seitens des Netzbetriebes Sarstedt, der Avacon Netz GmbH bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.
33	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Projektmanagement Neugeschäft Hans-Böckler-Allee 5 30173 Hannover	04.08.2017	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
34	PLEdoc GmbH Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung Postfach 12 02 55 45312 Essen	07.07.2017	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
35	Enercity Netzgesellschaft mbH Auf der Papenburg 18 30459 Hannover	04.08.2017	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
36	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Nord PTI 21Neue-Land-Straße 6 30625 Hannover	24.07.2017	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
37	TenneT TSO GmbH Eisenbahnlängsweg 2a 31275 Lehrte	01.08.2017	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
38	BUND Region Hannover Goebenstr. 3 a 30161 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
39	Landesjägerschaft NDS e.V. - Naturschutzobmann Hans-Jürgen Thiemann Schulstraße 1 30880 Laatzen	14.07.2017	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
40	NaturFreunde Hannover Frau Margarete Müller Maschstraße 24 30169 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
41	Naturschutzverband Nieders. e.V. Alleestraße 1 30167 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
42	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen e.V. Alleestraße 36 30167 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
43	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverwaltung Niedersachs. e.V. Johannssenstr. 10 30159 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
44	Niedersächsischer Heimatbund e.V. Referat Natur- und Umweltschutz An der Börse 5 – 6 30159 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
45	Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. Postfach 4460 49034 Osnabrück	---	Keine Stellungnahme.
46	LBU Niedersachsen e.V. Herr Ralf Strobach Stephanusstraße 25 30449 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
47	Verband Deutscher Naturparke e.V. Niederhaverbeck 7 29646 Bispingen	---	Keine Stellungnahme.
48	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover Am Listholze 74 30177 Hannover	03.11.2016	Keine Bedenken. Anregungen oder Hinweise werden nicht gegeben.

TÖB, lfd. Nr. 1, Region Hannover

- Schreiben vom 08.08.2017 und Schreiben vom 14.11.2016

Anregungen:

„zu dem Bebauungsplan Nr. 231 "Am Erdbeerhof" der Stadt Laatzen wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:

Brandschutz:

Bezug nehmend auf die brandschutzrelevanten Gesichtspunkte wird auf die Stellungnahme der Region Hannover vom 14.11.2016 (Punkt: „Brandschutz“) verwiesen sowie auf Ziffer 6.2 der Begründung im Entwurf zum o.g. B-Plan, Stand: Juni 2017.

Änderungen haben sich nicht ergeben.

Schreiben vom 14.11.2016**Brandschutz:**

Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet (hier: u. a. Errichtung einer Kindertagesstätte) ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW – unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung – mit 1.600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen.

Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen (⇒ Mit Verweis auf die Ziffern 3.2 und 6.2 der Begründung im Vorentwurf zum o.g. B-Plan, Stand September 2016).

Hinsichtlich der Zuwegung (Zufahrt/en) und Bewegungsflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge wird allgemein auf §§ 1 und 2 DVO-NBauO verwiesen.

Befinden sich Gebäude mehr als 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt, sind mindestens 3 m bzw. 3,5 m breite Zu- oder Durchfahrten (lichte Höhe der Durchfahrten mindestens 3,5 m) herzustellen (gemäß den „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“).

Naturschutz:

Kompensation spezieller Artenschutz

Die Verdrängung des einzigen Rebhuhn-Brutpaares von der Fläche, aufgrund der geplanten Überbauung des Habitats, erfordert eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Stärkung der vorhandenen Population.

Diese wird in der Gemarkung Müllingen ausgeführt werden, auf einer Fläche, für die der UHV 52 die langfristige Unterhaltung übernehmen wird.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen besondere Anforderungen erfüllen. Es reicht nicht nur, wie im Erläuterungsbericht auf Seite 61 beschrieben, „die Durchführung bzw. Sicherung der v.g. Ausgleichsmaßnahmen“, die von der Stadt Laatzen sichergestellt werden.

Wenn Maßnahmen vorgezogen durchgeführt werden, sind sie so umzusetzen, dass sie, zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung durch das Vorhaben, die Funktion lückenlos übernehmen können.

Diese Eignung der Maßnahme muss der Vorhabenträger noch vor Beginn der Beeinträchtigung als Bedingung für die Zulassung des Vorhabens, also spätestens vor Baubeginn, belegen.

Deswegen soll ein Monitoring nachweisen, dass die neu geschaffene Lebensstätte, mit allen notwendigen Habitatelementen und –strukturen, mindestens die gleiche Ausdehnung oder eine bessere Qualität hat und eine Kartierung von Rebhuhnvorkommen beinhaltet.

Die geplante Fläche liegt zwar im Gebiet mit landesweitem Vorkommen von Rebhühnern und 1. Priorität für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen für das Rebhuhn (NLWKN, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, 2011).

Die bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche für die Kompensationsmaßnahme selbst und auch die Umgebung wurde bisher nicht auf Vorkommen von Rebhühnern untersucht, so dass nicht bekannt ist, ob hier evtl. schon Rebhühner vorhanden sind, bzw. ob das verdrängte Paar die Fläche auch tatsächlich annimmt.

Die Monitoringergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover, Team 36.24 (Frau Marmont), zur Kenntnis zu geben.

Belange des ÖPNV:

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB wurde von Seiten der Nahverkehrsplanung der Region die Rückmeldung gegeben, dass der Mindeststandard aus dem Nahverkehrsplan der Region Hannover für zentrale Bereiche der Mittelzentren (750 m Luftlinie zur nächsten Stadtbahnstation) für den Geltungsbereich des B-Plans 231 durch die Nähe zur Stadtbahn (400 bzw. 620 m Luftlinie) eingehalten wird.

Dieses wurde auch im Entwurf der Begründung auf S. 32 mit aufgenommen.

Die Notwendigkeit einer Linienführung für den Busverkehr (s. S. 45 der Begründung) durch den Geltungsbereich des B-Plans 231 ist aus o.g. Grund daher nicht gegeben.

Die Planungen zu den Hochbahnsteigen befinden sich derzeit noch in Abstimmung.

Regionalplanung:

Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) der Region Hannover 2016.

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Wasserversorgung

Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung werden im RROP Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt. Vorranggebiete sind als so genannte Ziele der Raumordnung gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Entsprechend RROP 2016 befindet sich das Plangebiet in dem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung „Grasdorf“. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung vereinbar sein (vgl. RROP 2016 Abschnitt 3.2.4 Ziffer 03).

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Zu Brandschutz:

Der Hinweis, dass sich die Region Hannover bezüglich brandschutzrelevanter Gesichtspunkte auf die Stellungnahme vom 14.11.2016 sowie auf Ziffer 6.2 der Begründung im Entwurf zum o.g. B-Plan, Stand: Juni 2017 bezieht und sich diesbezüglich keine Änderungen ergeben haben, wird zur Kenntnis genommen.

Zum Schreiben vom 14.11.2016

Der Hinweis, dass bei der Errichtung einer Kindertagesstätte der Löschwasserbedarf nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW – unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung – mit 1.600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen ist, wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.

Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge für das jeweilige Bauvorhaben nicht entspricht, sind zusätzlich unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z.B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen

anzulegen. Die Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermengen für die Kindertagesstätte wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen.

Die allgemeinen Hinweise auf §§ 1 und 2 DVO-NBauO hinsichtlich der Zuwegung (Zufahrt/en) und Bewegungsflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge werden zur Kenntnis genommen und sind ebenfalls im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Der Hinweis zu Gebäuden, die mehr als 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt sind (mind. 3 m bzw. 3,5 m breite Zu- oder Durchfahrten, lichte Höhe der Durchfahrten mind. 3,5 m), wird zur Kenntnis genommen. Die „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ sind bei den entsprechenden Bauvorhaben zu beachten.

Zu Naturschutz:

Der Hinweis, dass die Verdrängung des einzigen Rebhuhn-Brutpaares infolge der geplanten Überbauung ihres Habitats eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) erfordert, und der Hinweis, dass diese auf einer Fläche in der Gemarkung Müllingen ausgeführt und langfristig durch den Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere Leine (UHV 52) unterhalten werden wird, werden zur Kenntnis genommen.

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass durch den Bebauungsplan Nr. 231 das Habitat des nachgewiesenen Brutpaares eingeschränkt wird, der Brutplatz selbst aber nicht berührt wird. Aus diesem Grund wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ein hälftiger Ausgleich durchgeführt. Dieser wird zusätzlich zum Flächenausgleich nach der Eingriffsregelung geleistet.

Als Ausgleich werden Teile vom UHV 52 bereits in den Jahren 2010 bis 2013 eingerichteten Renaturierungsprojekte an der Bruchriede in Anspruch genommen. Die Maßnahmen und die für den Artenschutz relevanten Teilmaßnahmen sind vom UHV 52 detailliert dokumentiert und beschrieben worden. Insofern ist davon auszugehen, dass der gesetzlichen Forderung, dass der Ausgleich vor Baubeginn gesichert sein muss, entsprochen wird.

Der Hinweis, dass die externen Ausgleichsflächen in einem Gebiet mit landesweitem Vorkommen von Rebhühnern und 1. Priorität für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen für das Rebhuhn gelegen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Der Forderung nach einem Monitoring, durch das Eignung und Qualität der neuen Lebensstätten nachgewiesen wird, wird die Stadt Laatzen nachkommen. Zunächst wird im August 2017 das Gebiet, in dem die Maßnahme erfolgt, gutachterlich in Hinsicht auf ihre strukturelle Eignung überprüft (strukturelle Potentialanalyse). Zugleich wird jahreszeitentsprechend ein möglicher Besatz mit gegebenenfalls bereits vorhandenen Rebhühnern erfasst und dokumentiert. Eine erneute Begehung im Jahre 2018 wird den tatsächlichen Besatz genauer feststellen und außerdem ein eventuelles Brutvorkommen ermitteln. Durch eine erneute Begehung in 3 - 5 Jahren (der Zeitraum ist noch mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen) wird weitergehend Aufschluss erwartet über die Entwicklung der Besatzzahlen im Ausgleichsgebiet.

Darauf hingewiesen wird, dass es hier nicht darum gehen kann, dass die Individuen von den Flächen westlich des Bebauungsplanes Nr. 231 „Am Erdbeerhof“ auf die Ausgleichsfläche wandern oder dorthin geleitet werden könnten, vielmehr soll eine Verbesserung des Lebensraums der lokalen Population erreicht und zugleich ein optimiertes Quartier als Habitat für einwandernde Rebhühner angeboten werden. Prüfmethode, die einen Nachweis für einen Umzug einzelner Individuen erbringen könnten, sind der Stadt Laatzen nicht bekannt (vgl. hierzu auch den Kommentar von Lau in Frenz, W. & H.J. Müggenborg zum BNatSchG, 2016).

Die Ergebnisse des Monitorings werden der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover, Team 36.24 (Frau Marmont), zeitnah zur Kenntnis gegeben.

Zu Belange des ÖPNV:

Die Hinweise, dass der Mindeststandard aus dem Nahverkehrsplan der Region Hannover für zentrale Bereiche der Mittelzentren (750 m Luftlinie zur nächsten Stadtbahnstation) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 231 durch die Nähe zur Stadtbahn (400 bzw. 620 m Luftlinie) eingehalten wird, dieses bereits im Entwurf der Begründung auf S. 32 mit aufgenommen wurde und die Notwendigkeit einer Linienführung für den Busverkehr (s. S. 45 der Begründung) durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 231 aus o.g. Grund daher nicht gegeben ist, werden zur Kenntnis genommen.

Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass die Planungen zu den Hochbahnsteigen sich derzeit noch in Abstimmung befinden.

Zu Regionalplanung:

Der Hinweis, dass das die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist, wird zur Kenntnis genommen.

Zu Wasserversorgung

Der Hinweis, dass sich das Plangebiet entsprechend RROP 2016 in dem „Vorranggebiet Trinkwassergewinnung“ befindet, war der Stadt Laatzen bereits bekannt und wurde bereits in die Begründung unter Punkt *1.4 Ziele der Raumordnung und Landesplanung* und unter *Punkt 5 Umweltbericht* aufgenommen. Darüber hinaus wurde der nachfolgende Hinweis (s. Hinweise Nr. 7 Grundwasser / Grundwasserhaltung) in den Bebauungsplan aufgenommen: *„Da das Plangebiet im „Einzugsgebiet Wasserversorgung“ der Region Hannover liegt, ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine Verunreinigungen in das Grund- bzw. Trinkwasser gelangen.“*

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Region Hannover wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Monitoringverfahren als Nachweis für die Maßnahmen zum Artenschutz wird eingeleitet.

TÖB, lfd. Nr. 2, aha, Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

- Schreiben vom 27.07.2017

Anregungen:

„auszugsweise weisen wir auf unser Schreiben vom 18.10.2016 hin, in dem wir bezüglich der Wendekreise Folgendes geschildert hatten (Zitat):

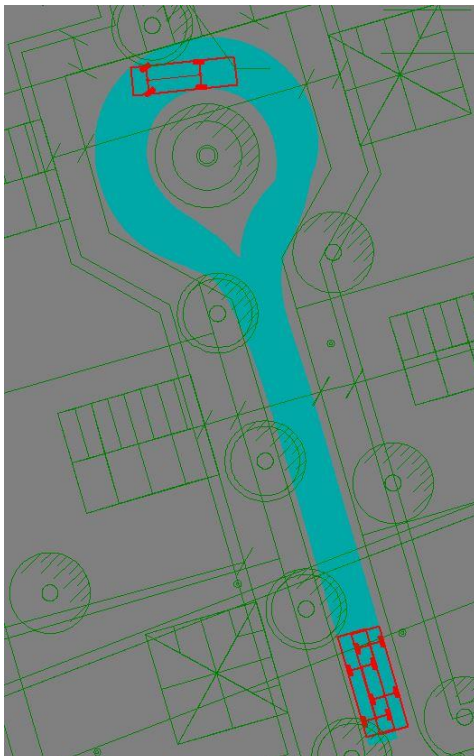
„...möchten wir bezüglich der geplanten Wendekreise mit Pflanzinseln anmerken, dass die von uns eingesetzten Fahrzeuge dazu einen Mindestdurchmesser von 25m benötigen. Dabei darf die Grüninsel einen Durchmesser von 6,00m nicht überschreiten und sie muss überfahrbar sein (kein Hochbord)“

Dieser Hinweis fand im Auslegungsplan Entwurf B-Plan Nr. 231 vom 15.06.2017 keine Beachtung. Die von Ihnen geplanten Durchmesser wären nur bei befahrbarer Wendekreismitte ausreichend, was eine Bepflanzung der Wendekreise (mit Bäumen oder Pflanzeninseln) nicht zulässt. Da nicht sichergestellt ist, ob ein/der Bewuchs -im Wendekreisinneren- sich zukünftig nachteilig gegen das Wenden entwickelt, bzw. ob der Wendekreisrand ausreichend Freiräume für die Fahrzeugüberhänge gewährleistet, können wir die haushaltsnahe Abfallentsorgung innerhalb der Stichstraßen aus genannten Gründen nicht gewährleisten.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen zu einem späteren Fahrversuch (mit entsprechend 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen) gern zur Verfügung, bitten Sie aber rechtzeitig, alternative und reibungslose Wendeanlagen in Betracht zu ziehen.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Bei den planungsrechtlichen Festsetzungen der Wendeanlagen wurden die erforderlichen Maße entsprechend der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06) von $r = 9 \text{ m}$ zuzüglich Überhang (2-achsiges Müllfahrzeug) zu Grunde gelegt. Ein Schleppkurvennachweis für Müllfahrzeuge (2-achsige) wurde vom planenden Tiefbauingenieurbüro erbracht (siehe unten). Eine Müllentsorgung der an den Stichstraßen angrenzenden Baugrundstücken ist somit sichergestellt.



Schleppsystem Typ 11 - Müllfahrzeug (2-achsige) ✕

Fahrzeug: Müllfahrzeug (2-achsige)

Abbildung

Zugmaschine		Parameter der Leitlinie, Gesamtlänge	
Fahrzeugbreite:	2,500	Min. R WK außen:	9,40
Spurbreite:	2,500	Min. R Leitlinie:	7,57
Überhang vorn:	1,350	Max. Einschlagwinkel:	41,79 Gon
Radstand:	4,600	Max. Einlenkzeit:	0,000
Überhang hinten:	3,080		
Anzahl Achsen hinten:	1		
<input type="checkbox"/> lenkbar Abstand:			
<input type="checkbox"/> Kupplung:			
		Gesamtlänge:	9,030

Da die aha im Stadtgebiet der Stadt Laatzen zur Abfallentsorgung auch 2-achsige Müllfahrzeuge einsetzt, geht die Stadt davon aus, dass in dem neuen Baugebiet „Am Erdbeerhof“ ebenfalls 2-achsige Müllfahrzeuge zum Einsatz kommen.

Entsprechend § 1a Abs. 2 BauGB soll im Rahmen der Bauleitplanung sparsam und schonend mit Grund und Boden umgegangen werden; dabei ... sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Im Rahmen der Abwägung wird diesem öffentlichen Belang der Vorrang eingeräumt.

Selbstverständlich steht der planende Tiefbauingenieur für Fahrversuche der aha gern zur Verfügung.

Für die Baugrundstücke, die nicht an eine öffentliche Straße angrenzen, wurden im Bebauungsplan „Abfallsammelplätze“ festgesetzt, damit die Abfallbehälter an den Entsorgungstagen auf diesen Flächen zur Abholung bereitgestellt werden können.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wendeanlagen mit einem Mindestdurchmesser von 25 m werden unter Berücksichtigung des § 1a Abs. 2 BauGB nicht im Bebauungsplan festgesetzt.

Aufgrund der vorhandenen Verkehrsstärke und der wichtigen Verkehrsbedeutung zwischen den beiden Oberzentren Hannover und Hildesheim wäre für die B6 ein Regelquerschnitt RQ25 der RAA zu wählen, der auch Verkehrsstärken oberhalb von 30.000Kfz/24h gewährleisten kann.

Die in Abbildung 1 ersichtliche und vereinfacht dargestellte Entwurfsskizze zeigt die räumlichen Ausmaße eines, zur vorhandenen Fahrbahn symmetrisch hergestellten Ausbauquerschnitts RQ25, einschließlich der notwendigen Entwässerungseinrichtung.

Nach überschläglicher Abfassung der Maße in der Zeichnung ergibt sich ein notwendiger Mindestabstand Ihrer geplanten Lärmschutzwand zum heute vorhandenen Fahrbahnrand von 9,0m.

Zur besseren Beurteilung habe ich auch die anfänglich geplante, und in der schalltechnischen Untersuchung nachgewiesene Wall-(2,0m)/Wandkombination (4,0m) mit einer Gesamthöhe von 6,0m einskizziert.



Wie zu entnehmen ist, entspricht die von mir geforderte Lage der Lärmschutzwand in etwa der Lage der schalltechnischen Beugungskante der Wall-/Wandkombination. Eine Anpassung des Lärmgutachtens könnte somit entfallen.

Die Lage der Wand bitte ich daher in den zeichnerischen Darstellungen zu ändern.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass der Bund als Straßenbaulastträger der B6 für das Plangebiet im Nahbereich der verkehrsreichen Bundesstraße keinerlei Kosten für zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen übernehmen wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir alle Unterlagen zum Bauleitplanverfahren zusätzlich auf dem Postweg zusenden würden, weil ich diese für meine Akten und hausinterne Beteiligung benötige. Eine digitale Aktenführung ist bei der Nds. Straßenbauverwaltung aufgrund der fehlenden Infrastruktur (Software etc.) leider (noch) nicht möglich.

Zum Hintergrund:

Ich kann nachvollziehen, dass die Städte und Gemeinden die Kosten Ihrer Beteiligungsverfahren minimieren möchten, aber das hat für unser Haus zur Folge, dass durch den notwendigen Druck und Planplott der zu beurteilenden Unterlagen die Sachkosten hier explodieren. Ich bitte zu bedenken, dass der Zuständigkeitsbereich des regionalen Geschäftsbereichs Hannover alle Gemeinden der Region Hannover (Landesstraßen und Bundesstraßen) und alle Gemeinden des Landkreises Hildesheim (Landesstraßen, Kreisstraßen und Bundesstraßen) sowie alle angrenzenden Gemeinden der Autobahnen A2 (gesamt), A7 (im Bereich Hannover), A37 (Nord), A352 (gesamt) berührt. Dieser Druckservice der Landesbehörde für die Gemeinden wäre von hier aus nicht zu leisten.“

Schreiben vom 13.12.2016

Nachtrag zu meiner Stellungnahme vom 08.11.2016

Bezug: E-Mail des Ing. Büros Wessels, Grünefeld und Diekmann vom 22.11.2016

„mit der o.g. Mail wird überzeugend dargelegt, dass das Einhalten des von mir geforderten Mindestabstandes zur Fahrbahn der B6 von mindestens 9m, zur Überbauung des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung führt.

In Abwägung der Vor- und Nachteile lässt sich folgendes festhalten:

- Eine Überbauung des Schutzstreifens wird vom leitungsträger nicht geduldet bzw. führt zwangsläufig zu einer sehr kostenintensiven Leitungsverlegung.
- Im nördlich angrenzenden Bebauungsplangebiet Nr. 128 „Holzfeld“ ist, mit der Zustimmung der Straßenbauverwaltung, ein Lärmschutzwand vorhanden, der ebenfalls einen ähnlichen verringerten Abstand zur Fahrbahnkante der B6 aufweist.

- Im südlich angrenzenden Bebauungsplangebiet Nr. 203 Dammackerweg/Am Leinkamp“ ist, mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung, ebenfalls ein Lärmschutzwand vorhanden, der ebenfalls einen ähnlich verringerten Abstand zur Fahrbahnkante der B6 aufweist.
- Die Anliegergrundstücke auf der gegenüberliegenden Seite der Bundesstraße sind unbebaut und auch bauleitplanerisch nicht behandelt, so dass eine Verbreiterung /Verlegung der Fahrbahn auf die Ostseite unproblematisch erscheint.
- Die Effizienz der geplanten Lärmschutzanlage ist umso größer, je näher sie an der Lärmquelle liegt.

Als Fazit kann einer Lage der Lärmschutzwand im Bereich der heutigen Grabenböschung, wie im Bebauungsplanentwurf enthalten, von hier aus zugestimmt werden.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Zum Schreiben vom 08.08.2017

Der Hinweis, dass das Niedersächsische Landesamt für Straßenbau und Verkehr seinen Stellungnahmen vom 08.11.2016 und vom 13.12.2016 in der vorzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange inhaltlich nichts hinzuzufügen hat, wird zur Kenntnis genommen.

Zum Schreiben vom 08.11.2016

Die Hinweise des Niedersächsischen Landesamtes für Straßenbau und Verkehr werden zur Kenntnis genommen. Auf die Nachtragsstellungnahme des Straßenbaulastträgers wird verwiesen.

Alle Unterlagen zum Bauleitplanverfahren werden zusätzlich auf dem Postweg an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gesandt.

Zum Schreiben vom 13.12.2016

Der Hinweis, dass das Niedersächsische Landesamtes für Straßenbau und Verkehr in Abwägung der Vor- und Nachteile der Lage der Lärmschutzwand im Bereich der heutigen Grabenböschung, wie im Bebauungsplanentwurf enthalten, zugestimmt wird, wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen des Niedersächsischen Landesamtes für Straßenbau und Verkehr wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB, Ifd. Nr. 6, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

- Schreiben vom 01.08.2017 und vom 08.11.2016

Anregungen:**Schreiben vom 01.08.2017**

„aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Zur fachlichen Bewertung des Schutzgutes Boden im Rahmen von Bauleitplanungen bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz die Grundlage. Das BBodSchG gibt eine funktionale Betrachtung des Bodens vor. Für die fachgerechte Berücksichtigung des Bodens im Rahmen der Bauleitplanung sollte folglich eine Bodenfunktionsbewertung durchgeführt werden. Die alleinige Betrachtung und Bewertung von Biotoptypen ist fachlich nicht ausreichend. Sie greift für das Schutzgut Boden und den durch das BBodSchG vorgegebenen bodenfunktionalen Ansatz häufig zu kurz. So können, wie im Fall der hier betroffenen Böden, wenig wertvolle Biotope (Ackerstandorte) Böden mit einer hohen Bodenfunktionserfüllung aufweisen (hier hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit).

In den von Bebauung freizuhaltenden Bereichen (zukünftige Gärten), sollte durch Minimierung oder, wo möglich, Verzicht der Befahrung des feuchten Bodens mit Baufahrzeugen eine Verdichtung vermieden werden. Hierzu sollten im weiteren Verfahren konkretere Vorgaben gemacht werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Boden in den von Bebauung freizuhaltenden Bereichen seine bisherigen Funktionen weiterhin vollumfänglich erfüllen kann.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.“

Schreiben vom 08.11.2016

„die aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Untergrund der Planungsfläche liegen lösliche Karbonatgesteine der Oberkreide in einer Tiefe, in der lokal Verkarstungserscheinungen (irreguläre Auslaugung) auftreten können. Erdfälle aus dieser Tiefe sind jedoch selten. Im Planungsgebiet und im weiteren Umfeld sind uns keine Erdfälle bekannt (Erdfallgefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Damit besteht formal praktisch keine Erdfallgefahr und auf diesbezügliche konstruktive Sicherungsmaßnahmen kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Aus Sicht des Fachbereiches **Bergaufsicht CLZ** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im östlichen Bereich des Plangebiets liegt eine Gashochdruckleitung der Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt, Tel 05351 1230.

Bitte beachten Sie, dass im Bereich von Leitungen Schutzstreifen zu beachten sind, die von Bebauung und tief wurzelnden Pflanzen freizuhalten sind.

Bitte kontaktieren Sie den o.g. Leitungsbetreiber direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Zum Schreiben vom 01.08.2017

Zur Stellungnahme aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz:**

Der Hinweis zur Durchführung einer Bodenfunktionsbewertung, durch die neben der Betrachtung und Bewertung der Bedeutung der Böden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auch die spezifischen Belange des Bundes-Bodenschutzgesetzes vertiefend berücksichtigt werden sollten, wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Laatzen macht darauf aufmerksam, dass ihr die hohe Fruchtbarkeit der überplanten Böden bekannt ist und dieses Wissen auch seinen Niederschlag im Umweltbericht gefunden hatte. Daneben ist festzustellen, dass eine grundsätzliche Entscheidung zur Umnutzung der Flächen im Stadium der verbindlichen Bauleitplanung nicht mehr ansteht. Die Stadt Laatzen hat die angestrebte Siedlungsentwicklung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 231 bereits seit langem in ihrem Flächennutzungsplan verankert. Die städtebauliche Abwägung wurde angesichts einer Lage innerhalb umgebender Siedlungsgebiete, der günstigen Anbindung an den Nahverkehr und einer strukturellen Trennung vom landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum durch die B 6 für den Standort zugunsten der Wohnentwicklung getroffen. Eine nachträgliche Bodenfunktionsbewertung unter bodenfachlichen Gesichtspunkten erscheint darum nicht (mehr) zielführend.

Der Hinweis, dass feuchte Böden in den zukünftig nicht zu überbauenden Flächen möglichst nicht durch Baufahrzeuge befahren werden sollten, um die Bodenstruktur zu schonen, wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Laatzen wird darauf hinwirken, dass entsprechende Vorgaben in den Verträgen zur Erschließung des Baugebietes und mit privaten Bauherren Eingang finden.

Zum Schreiben vom 08.11.2016

Zur Stellungnahme aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft:**

Die Hinweise, dass im Untergrund der Planungsfläche lösliche Gesteine aus der Oberen Kreide in einer Tiefe liegen, in der lokal Verkarstungserscheinungen auftreten können, Erdfälle im Planungsgebiet und im näheren Umfeld der LBEG nicht bekannt sind und damit formal praktisch keine Erdfallgefahr und auf diesbezügliche konstruktive Sicherungsmaßnahmen bestehen, werden zur Kenntnis genommen.

Weiterhin werden die Hinweise für die geotechnische Erkundung des Baugrundes zur Kenntnis genommen. Da die Stellungnahme der LBEG keine geotechnische Erkundung des Baugrundes ersetzt, wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bereits eine Baugrunduntersuchung durchgeführt. Das „*Ingenieurgeologische Gutachten*“, vom *Ingenieurbüro Schütte und Dr. Moll*, Isernhagen, 30.03.2015 wurde bereits dem Vorentwurf der Begründung zum Bebauungsplan (Anlage 6) beigelegt. Die Ergebnisse des Gutachtens sind im Rahmen der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen.

Zur Stellungnahme aus Sicht des Fachbereiches **Bergaufsicht CLZ:**

Die im östlichen Bereich des Plangebiets verlaufende Gashochdruckleitung der Avacon AG wurde im Vorentwurf des Bebauungsplanes bereits als Hauptversorgungsleitung unterirdisch: Gasfernleitung festgesetzt, bzw. planungsrechtlich gesichert. Die Schutzstreifen im Bereich der Leitung werden beachtet und entsprechend von tief wurzelnden Pflanzen freigehalten.

Der Leitungsbetreiber wurde direkt am Planverfahren beteiligt.

Der Hinweis, dass weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht der LBEG nicht bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB, Ifd. Nr. 19, ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft

- Schreiben vom 10.08.2017

Anregungen:

„zum im Betreff genannten Verfahren geben wir hiermit unsere Stellungnahme ab.

Gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans haben wir keine generellen Einwände. Wir möchten Ihnen an dieser Stelle aber einige Hinweise mitteilen.

Der Einschätzung der Region Hannover zur Erschließung des neuen Wohngebietes durch den ÖPNV schließen wir uns an. Wir sehen das neue Wohngebiet durch das bestehende ÖPNV-Angebot ausreichend erschlossen. Eine zusätzliche Erschließung durch eine Busanbindung halten wir für nicht notwendig.

Soll entgegen dieser Einschätzung eine Buserschließung des Neubaugebietes weiter verfolgt werden, geben wir dazu folgende Hinweise:

- Für den Linienbusbetrieb sind ausreichende Fahrbahnbreiten einzuplanen. Nach den aktuell gültigen Regelwerken (Rast 06) ist für den Busbetrieb eine Fahrbahnbreite von 6,50 m einzuplanen. Diese Fahrbahnbreite gilt sowohl für die neu zu bauenden Straßen, als auch für die bestehenden Straßen soweit sie als Fahrweg für die Busanbindung dienen.
- Im Verlauf des Linienfahrweges müssen die Schleppkurven der eingesetzten Fahrzeuge berücksichtigt werden. Dies betrifft in der Regel insbesondere die Ausrundungsradien an Knotenpunkten und die Fahrbahnbreite in Kurven.
- Bei der Planung des Wohngebietes sind für eine Buserschließung ausreichende Flächen für Haltestellen frei zu halten. Dabei sind die Vorgaben aus dem aktuell gültigen Nahverkehrsplan der Region Hannover zur idealtypischen Haltestelle (Mindestmaße, Gestaltung und Ausstattungsmerkmale) zu berücksichtigen.
- Planungen die allgemein das ÖPNV-Angebot betreffen (Fahrwege, Takte, Haltestellen, usw.) sind grundsätzlich mit dem Verkehrsunternehmen und dem aufgabenträger frühzeitig abzustimmen“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Hinweise, dass die ÜSTRA gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans keine generellen Einwände erhebt, das neue Wohngebiet durch das bestehende ÖPNV-Angebot ausreichend erschlossen ansieht und eine zusätzliche Erschließung durch eine Busanbindung für nicht notwendig gehalten wird, werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zum Linienbusbetrieb bzw. zu ausreichenden Fahrbahnbreiten, sofern entgegen der Einschätzung der ÜSTRA eine Buserschließung des Neubaugebietes weiter verfolgt werden soll, werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB, Ifd. Nr. 21, Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege

- Schreiben vom 18.07.2017

Anregungen:

„aus dem Geltungsbereich der o. g. Planung sind archäologische Funde bekannt, so wurde das Bruchstück eines endneolithischen Flintdolches, welcher auf Bestattungen dieser Zeitstellung hinweisen könnte, aufgefunden. Demzufolge muss bei den geplanten Erdarbeiten mit weiteren prähistorischen Funden und/oder Befunden gerechnet werden.

Aufgrund dessen werden zukünftig sämtliche Erdarbeiten einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen. Diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Mit folgenden Auflagen muss gerechnet werden:

1. Der angestrebte Beginn der Erdarbeiten (wie Rodungsarbeiten, den Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichende Erdarbeiten), ist sobald wie möglich, mindestens aber 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, damit deren Beobachtung durch die archäologische Denkmalpflege und ggf. eine unverzügliche Bergung dabei entdeckter archäologischer Funde stattfinden kann.
2. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Laatzen sowie an das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover zu richten.
3. Der Oberbodenabtrag hat mit einem Hydraulikbagger mit zahnloser, schwenkbarer Grabenschaufel zu erfolgen.
4. Die unter Pkt. 1 genannten Erdarbeiten sind von einer qualifizierten Fachkraft (mindestens Grabungstechniker/In) zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt sowie wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können.
5. Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft ist im Vorfeld der Maßnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
6. Die Kosten für die fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung evtl. auftretender Funde und Befunde sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für den Maschineneinsatz sind gem. § 6 Abs. 3 NDSchG vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen.
7. Ungeachtet der vorstehenden Nebenbestimmungen gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. §14 NDSchG).

Die Stadt Laatzen hat bereits signalisiert, das Plangebiet im Vorhinein durch eine archäologische Grabungsfirma sondieren zu lassen, damit im Fall eines negativen Ergebnisses, die Notwendigkeit einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung für den gesamten Bereich des 1. Bauabschnittes nicht mehr besteht bzw. diese ohne weitere Auflagen erteilt werden kann.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege hatte bereits mit Schreiben vom 20.11.2014 ausführlich zu den archäologischen Funden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und dem möglichen Vorkommen weiterer prähistorischer Funde und/oder Befunde Stellung genommen. Diese Hinweise wurden bereits in die Begründung zum

Bebauungsplan aufgenommen. Darüber hinaus wurde der nachfolgende Hinweis (vgl. Hinweise Nr. 9 Bodendenkmale) in den Bebauungsplan aufgenommen:

„Da im Plangebiet mit dem Auftreten archäologischer Funde oder Befunde zu rechnen ist, bedürfen jegliche Erdarbeiten im Plangebiet einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) i.V.m. § 13 NDSchG. Darin wird dem Träger der Maßnahme zur Auflage gemacht werden, den voraussichtlichen Beginn der Erdarbeiten so früh wie möglich, mindestens jedoch vier Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen, damit deren Beobachtung durch die archäologische Denkmalpflege stattfinden kann. Die Anzeige ist zu richten an das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover. Die Anzeigepflicht bezieht sich auf evtl. Rodungsarbeiten, den Oberbodenabtrag und auf alle in den Unterboden reichende Erdarbeiten.“

Da aus der Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 18.07.2017 keine neuen Erkenntnisse zu entnehmen sind, werden die Hinweise nochmals zur Kenntnis genommen. Die Hinweise waren der Stadt Laatzen allerdings bereits bekannt und in der Begründung zum Bebauungsplan sowie in der Planzeichnung schon enthalten.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB, lfd. Nr. 32, Vodafone Kabel Deutschland GmbH

- Schreiben vom 04.08.2017

Anregungen:

„Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Der Hinweis, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH eine Ausbauentcheidung nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien trifft und eine Bewertung entsprechend der Anfrage zu dem Neubaugebiet trifft, wird zur Kenntnis genommen.

Bei Interesse wird sich der Investor / zukünftige Eigentümer der Flächen im Plangebiet mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung setzen.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB, Ifd. Nr. 34, Pledoc GmbH

- Schreiben vom 07.07.2017

Anregungen:

„mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsleitungen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.

Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereiches bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Der Hinweis, dass Versorgungseinrichtungen, der von der PLEdoc GmbH vertretenen Eigentümer bzw. Betreiber im Plangebiet nicht vorhanden sind, wird zur Kenntnis genommen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb der markieren Flächen des von der PLEdoc GmbH beigefügten Übersichtsplanes.

Sofern der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erweitert werden sollte, wird die Stadt Laatzten die PLEdoc GmbH ebenfalls erneut im Bauleitplanverfahren beteiligen.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der PLEdoc GmbH wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB, lfd. Nr. 35, Enercity Netzgesellschaft mbH

- Schreiben vom 04.08.2017

Anregungen:

„gegen die Festsetzungen in dem oben genannten Plan bestehen bei der enercity Netzgesellschaft mbH, Abteilung Netzstrategie, Fachgebiet Strategie und Konzepte, keine Bedenken.

Folgende Stellungnahme wurden von den intern am Verfahren beteiligten Fachgebieten abgegeben:

Konzepte Gas/Wasser

Unseren Projektplan finden Sie in der Anlage.

Im Rahmen des Grundschutzes steht eine Löschwassermenge von 48 m³/h (800 l/min) zur Verfügung.

Thomas Brinkmann, Tel.: 0511-430-5691

E-Mail: thomas.brinkmann@enercity-netz.de

Konzepte Strom

Für die Versorgung des betreffenden Gebiets ist noch ein Netz für die Energieversorgung aufzubauen. Wir bitten um frühzeitige Abstimmung.

Je nach zukünftigem Leistungsbedarf ist im Plangebiet gegebenenfalls ein Standort für eine Netzstation erforderlich. Ein möglicher Stationsstandort ist in der Anlage dargestellt. Die Standorte sind freistehend und oberirdisch, nicht in Gebäuden, einzuplanen.

Stationsbilder befinden sich im Anhang.

Andreas Schmidt, Tel.: 0511-430-3343

E-Mail: andreas.schmidt@enercity-netz.de

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Der Hinweis, dass gegen die Festsetzungen in dem oben genannten Plan bei der enercity Netzgesellschaft mbH, Abteilung Netzstrategie, Fachgebiet Strategie und Konzepte, keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Zu Konzepte Gas/Wasser:

Der als Anlage beigefügte Projektplan zum Konzept Wasser wird von der Stadt Laatzen dem Investor/Grundstückseigentümer und dem planenden Tiefbauingenieurbüro zur Beachtung bei der Ausführungsplanung zur Verfügung gestellt.

Der Hinweis, dass im Rahmen des Grundschutzes eine Löschwassermenge von 48 m³/h (800 l/min) zur Verfügung steht, wird zur Kenntnis genommen.

Zu Konzepte Strom:

Der Hinweis, dass für die Versorgung des betreffenden Gebiets noch ein Netz für die Energieversorgung aufzubauen ist, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass, je nach zukünftigem Leistungsbedarf, im Plangebiet gegebenenfalls ein Standort für eine Netzstation erforderlich ist, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Der Investor / zukünftige Eigentümer der Flächen und das planende Tiefbauingenieurbüro werden von der Stadt Laatzen darauf hingewiesen und werden frühzeitig mit der Enercity Netzgesellschaft mbH in Kontakt treten.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Enercity Netzgesellschaft mbH wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB, Ifd. Nr. 36, Deutsche Telekom Technik GmbH

- Schreiben vom 24.07.2017 und vom 28.10.2016

Anregungen:Schreiben vom 24.07.2017

„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Aus Sicht der Telekom haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben.

Wir verweisen deshalb auf unser Schreiben PTI21 PB Han 1, Thomas Bartels Ifd.-Nr. 8060 aus 2016 vom 28.06.2016, das weiterhin Gültigkeit hat.“

Schreiben vom 28.10.2016

„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 231 „Am Erdbeerhof“, Laatzen grundsätzlich keine Bedenken.

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereichs durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutschen Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord, PTI 21, Neue-Land-Str. 6 30625 Hannover so früh wie möglich (wünschenswert 3 Monate) vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Die Telekom beantragt sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen ein Wege- und Leitungsrecht zugunsten der Telekom kostenfrei eingetragen wird, sowie dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für den Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur mit Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der TK-Linien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt.

Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.“

Stellungnahme der Verwaltung:**Zum Schreiben vom 24.07.2017**

Der Hinweis, dass aus Sicht der Telekom sich keine neuen Erkenntnisse ergeben haben und deshalb auf die Stellungnahme vom 28.10.2016 verwiesen wird, wird zur Kenntnis genommen.

Zum Schreiben vom 28.10.2016

Der Hinweis, dass von Seiten der Deutschen Telekom Technik GmbH gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 231 „Am Erdbeerhof“ grundsätzlich keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass, zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereichs durch die Telekom, die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich ist und für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen so früh wie möglich schriftlich angezeigt werden soll.

Für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet wird eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege ermöglicht. Auf Privatwegen (Eigentümerwegen wird ein Wege- und Leitungsrecht zugunsten der Telekom kostenfrei eingetragen. Eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen wird vom planenden Tiefbauingenieurbüro vorgenommen, damit eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für den Straßenbau und den Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgen kann.

Der Hinweis, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur mit Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist, wird zur Kenntnis genommen. Versorgungsleitungen jeglicher Art, mit Ausnahme der bestehenden Höchstspannungsfreileitungen, sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB unterirdisch zu verlegen. Diese Festsetzung dient der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Telekom wird frühzeitig über weitere Planungsaktivitäten informiert.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Verwaltung zu den Hinweisen Telekom zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB, Ifd. Nr. 37, Tennet TSO GmbH

- Schreiben vom 01.08.2017 vom 07.11.2016

Anregungen:**Schreiben vom 01.08.2017**

„wir teilen Ihnen mit, dass wir zu dem o.a. Vorhaben bereits zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt wurden und eine Stellungnahme abgegeben haben.

Unsere Stellungnahme vom 07.11.2016 (Herr Steinkopf) hat weiterhin Bestand.“

Schreiben vom 07.11.2016

„im Bereich des Bebauungsplans Nr. 231 „Am Erdbeerhof“ verläuft unsere obige Freileitung. Unsere Belange haben wir in dem Anhang detailliert beschrieben. Diese sind von Ihnen in die Begründung zum Bebauungsplan mit aufzunehmen.

Am Verfahren bitten wir Sie uns weiterhin zu beteiligen.

ANHANG**220-kV-Leitung Lehrte - Hardeggen, Mast 46 - 47(LH-10-2001)****Bebauungsplan Nr. 231 "Am Erdbeerhof"****frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 220-kV-Leitung ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.

Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden.

Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341-1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105/10.97, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.

Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig.

Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu einer von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.

Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

Die max. Aufwuchshöhe beträgt im Leitungsschutzbereich 4,0 m. Bei Nichteinhaltung dieser Endaufwuchshöhe ist ein sicherer Betrieb der o. a. Höchstspannungsfreileitung entsprechend der DIN EN 50341-1 bzw. DIN VDE 0105/10.97 nicht mehr gewährleistet.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze, wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Des Weiteren machen wir Sie darauf aufmerksam, dass an unserer Höchstspannungsfreileitung bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen können.

In Zweifelsfällen bitten wir Sie dringend, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.

Anschrift: TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2 a
31275 Lehrte
Telefon: +49 (0) 5132 89-2883 (Hr. Steinkopf)

Stellungnahme der Verwaltung:

Zum Schreiben vom 01.08.2017

Der Hinweis, dass die TenneT TSO GmbH bereits zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme abgegeben hat, die weiterhin Bestand hat, wird zur Kenntnis genommen.

Zum Schreiben vom 07.11.2016

Die im Anhang der Stellungnahme aufgeführten Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Verwaltung zu den Hinweisen der TenneT TSO GmbH wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde bereits entsprechend ergänzt.

TÖB, lfd. Nr. 39, Jägerschaft Hannover-Land

- Schreiben vom 14.07.2017

Anregungen:

„Die Jägerschaft begrüßt es, dass der Lebensraumverlust der Offenlandarten in der Gemarkung Müllingen 1, Flurstück 54-nördlich der Bruchriede z. T. ausgeglichen werden soll.

Bedenken bestehen jedoch unsererseits, ob dabei auch Mindestabstände zu bestehenden großen Bäumen, eingehalten werden können, um so auch den Feldhühnern zu dienen. Bekanntermaßen werden hohe Bäume ständig von den allgegenwärtigen Beutegreifern als Warten genutzt. Auch stauende Nässe ist nicht hilfreich.

Eine alljährliche, z.T. zweijährige Bewirtschaftung der Ausgleichsfläche ist überdies unabdingbar.

Die Einbeziehung der örtlichen Jägerschaft in die Detailplanung wäre sinnvoll.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis, dass die Jägerschaft es begrüßt, dass das Offenlandarten in der Gemarkung Müllingen 1, Flurstück 54-nördlich der Bruchriede- z. T. ausgeglichen werden sollen, wird zur Kenntnis genommen.

Die Bedenken, ob dabei auch Mindestabstände zu bestehenden großen Bäumen, eingehalten werden können, um so auch den Feldhühnern zu dienen, können insofern ausgeräumt werden, als die Planung der Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz unter Beachtung der spezifischen Anforderungen von Feldvögeln, hier Rebhuhn, an geeignete Lebensräume beachtet werden. Die Maßnahmen werden fachgutachterlich bewertet und mittelfristig fachlich begleitet. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Untere Naturschutzbehörde der Region Hannover (UNB) mit ihrer fachlichen Kompetenz in die Planungen eingebunden ist. Da es sich primär um eine naturschutzrechtliche Maßnahme handelt und die Stadt sich bei der Planung auf die fachliche Expertise von Gutachter und UNB stützt, erscheint eine gesonderte Einbeziehung der Jägerschaft nicht zwingend erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Verwaltung zu den Hinweisen der Jägerschaft Hannover-Land wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.